



Den Mähtod vermeiden

Eine Information für Landwirte



- Handlungsempfehlungen zum Schutz von Wildtieren
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten und der Jägerschaft



Den Mähtod vermeiden

Lebensraum Wiese

Die Setzplätze der Ricken liegen vorwiegend in der Waldrandzone mit dichtem Krautbewuchs. In Gebieten mit stark ausgeprägter Wald-Feld-Gliederung, wie im gesamten Westerwald, setzt ein großer Teil der Ricken ihre Kitze in Wiesen. Solange die Wilddichte gering ist, werden Südlagen bevorzugt. Je dichter der Rehbestand ist, desto häufiger werden auch andere Expositionen gewählt. Die Ricken suchen den Setzplatz schon Wochen vor der Geburt der Kitze aus und verteidigen ihn gegen andere Ricken.

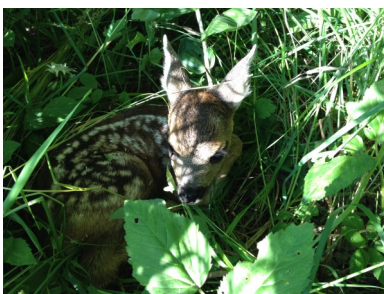
Im Mai und Juni werden 96% aller Kitze gesetzt. Der mittlere Setztermin liegt Anfang Juni. Auch Witterungseinflüsse während der Tragzeit beeinflussen den Setztermin.

Die ersten Lebenswochen

Die Zeitspanne zwischen der Geburt und dem Zeitpunkt, von dem ab die Ricke von den Kitzen als eigene Mutter anerkannt wird, die Zeit der Prägung, ist die kritische Periode für die Kitze. Sie ist 3 bis 4 Wochen lang. In der kritischen Periode begleiten die Kitze die Ricken nicht ständig. Sie sind täglich nur 2 bis 35 Minuten bei ihrer Mutter.

Etwa bis zum Alter von 10 bis 14 Tagen können die Kitze durch plötzliche Beunruhigung der Ricke zum Ablegen veranlasst werden. Sie kennen Gefahren noch nicht und bleiben auch nach Annäherung eines Menschen gedrückt liegen. Man findet selten 2 Kitze nah nebeneinander liegend. Während dieser Zeit verströmen die Kitze kaum Witterung.

Das selbstständige Ablegen und Sich-Drücken dient(e) der Arterhaltung, da hierdurch die Gefahr von Verlusten durch Raubwild wesentlich herabgesetzt wird. Heute ist dieses Verhalten fatal wenn der Kreiselmäher naht. Das Drücken wird in der freien Wildbahn etwa bis zum Alter von 4 Wochen gezeigt.



Der Einfluss des Mähtermins

Wenn die Heumahd bis Mitte Juni erfolgt, ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass in der Wiese Kitze abgelegt sind. Mit dem Ausmähen von Kitzen und anderen Wildtieren ist zu rechnen.

Erfolgt die Mahd erst nach Juni, sinkt die Wahrscheinlichkeit, noch Sich-Drückende Kitze anzutreffen.

Möglichkeiten der Wildrettung



In vielen Revieren hat sich als praktikabelste und effizienteste Maßnahme herausgestellt, die zu mähenden Wiesen am Vorabend der Mahd abzusuchen und mit Wildscheuchen zu versehen. Die Wild-

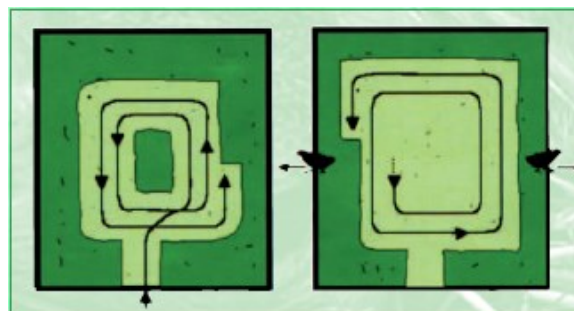
scheuchen bestehen aus Stangen, an denen Plastiktüten und Plastikstreifen befestigt sind. Zusätzlich werden die Scheuchen mit Haarwasser oder Rasierschaum benetzt, um einen für das Rehwild unangenehmen Geruch zu erzeugen.

Durch das Aufstellen der Wildscheuchen werden die Ricken verunsichert und führen im besten Fall die Kitze über Nacht aus der zu mähenden Wiese heraus.

Diese Maßnahme hat nur dann Sinn, wenn die Scheuchen unmittelbar **am Abend vor der Mahd** aufgestellt werden, ansonsten gewöhnen sich die Wildtiere an die Scheuchen und der Vergrämungseffekt verpufft.

Mähtechnik

Der Landesjagdverband und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz empfehlen in einer gemeinsamen Initiative das Mähen linksherum von innen nach außen.



Bitte

- ➔ Benachrichtigen Sie die Jägerschaft so früh wie möglich über geplante Mähtermine, **mindestens jedoch einen Tag** vor Beginn der Mahd.
- ➔ Versuchen Sie, den ersten Mähtermin so spät wie möglich zu legen. Vermeiden Sie möglichst Mähtermine zwischen 1. Mai und 30. Juni.
- ➔ Falls Sie sich aufgrund der passenden Wetterlage spontan entscheiden zu mähen, würden wir es begrüßen, wenn Sie vor der Mahd selbständig Maßnahmen ergreifen, um Wildtiere aus der Wiese zu verscheuchen.
- ➔ Wenn während des Mähens oder Wendens ein Stück Wild verletzt wird, benachrichtigen Sie bitte umgehend einen zuständigen Jäger. Er kümmert sich dann um das verletzte Tier.

Danke

Ihre Ansprechpartner im Revier:

Tierschutz und Rechtslage

Dr. Wolfgang Lipps ist Rechtsanwalt und in dieser Funktion auch Autor zahlreicher jagdrechtlicher Publikationen und trifft folgende Aussage zum deutschen Tierschutzgesetz:

Zwar sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, an Maßnahmen zur Kitzrettung ebenso mitzuwirken wie an solchen der Wildschadensverhütung. Die überwiegende Pflicht trifft jedoch den Landwirt. Zum einen trägt der Landwirt die Betriebsgefahr seiner landwirtschaftlichen Maschinen und ist deshalb verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch diese Maschinen kein Personen- oder Sachschaden entsteht. Zum dritten aber macht sich der Landwirt strafbar, der ohne geeignete eigene Schutzmaßnahmen den Mähtod der Kitze billigend in Kauf nimmt. [...] Ein Landwirt, der sich weder mit den Jägern abstimmt noch eigene Maßnahmen gegen den Mähtod der Kitze unternimmt, nimmt deshalb billigend in Kauf, dass er während des Mähvorganges im Gras abgelegte Kitze tötet.

Das nennt der Jurist den "bedingten Vorsatz". Dieser sogenannte bedingte Vorsatz genügt für die Strafbarkeit nach dem Tierschutzgesetz. Neuere Urteile bestätigen darüber hinaus, dass sich der Landwirt gegenüber dem Jäger schadensersatzpflichtig macht, wenn er gegen das Tierschutzgesetz verstoßen hat, also nicht alles Zumutbare getan hat, um den Verlust von Rehkitzen so gering wie möglich zu halten. Durch die Tötung von Rehkitzen wird nach der Auffassung der Gerichte das Jagdausübungsrecht insbesondere in der Form des sich daraus ergebenden Aneignungsrechts des Jagdausübungsberechtigten, das ihm aufgrund des Pachtverhältnisses mit der Jagdgenossenschaft zusteht, verletzt.

Quelle: Dr. Wolfgang Lipps, Mähtod der Rehkitze—die Rechtslage, 2009 jagdblog.blogspot.com

Gerichtsurteil

Ein deutliches Zeichen setzte am Dienstag, den 29. Juli, das Euskirchener Amtsgericht. Es verurteilte den Fahrer eines Kreiselmähers, der im Juli 2013 ein Rehkitz angemäht hatte. Der Fahrer des Kreiselmähers wurde zu 60 Tagessätzen à 50 Euro (3000 Euro) verurteilt. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

Quelle: Jagderleben.de vom 29.08.2014